



Geschäftsstelle für die Gleichstellungsbeauftragten im öffentlichen
Dienst des Landes SH · Fraunhoferstraße 16 · 24118 Kiel

Fraunhoferstraße 16
24118 Kiel
Kontakt: Carola Hoppe-Neumann
Telefon: 0431 3295-6261
carola.hoppe-neumann@dataport.de

An den Geschäftsführer des Innen- und
Rechtsausschuss
Dr. Sebastian Galka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Per mail

Kiel, 29. Oktober 2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3099

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden,
Kreisen, Ämtern und Hochschulen**
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 19/1613

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf abgeben zu können. Ich komme dieser Aufforderung sehr gern nach.

Die Geschäftsstelle für die Gleichstellungsbeauftragten im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein betreut im Auftrag des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung die Gleichstellungsbeauftragten der obersten Landesbehörden, der nachgeordneten und zugeordneten Behörden des Landes, der Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, der Körperschaften ohne Gebietshoheit, der Hochschulen, der Polizei und der Schulen.

Abgesehen von denen an Hochschulen wirken diese Gleichstellungsbeauftragten vorwiegend nach Innen in die eigene Organisation, daher werde ich mich bzgl. des Vorschlags der Abschaffung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in erster Linie zur Wirkung aller Gleichstellungsbeauftragten (auch der kommunalen) nach Innen in die eigene Organisation äußern. Zur Funktion der Hochschul-Gleichstellungsbeauftragten verweise ich auf die Ausführungen der Gleichstellungsbeauftragten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Iris Werner, denen ich mich voll inhaltlich anschließe.

Gleichstellungsbeauftragte agieren auf der Basis des Grundgesetzes Art. 3 Abs. 2 sowie den Gleichstellungsgesetzen ihres Bundeslandes und ggf. der jeweiligen Kommunalverfassungen. Herleiten lassen sich die Forderungen nach Gleichstellung aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau (CEDAW), das 1985 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Damit zielt Gleichstellungsarbeit auf die Verwirklichung einer in der Verfassung vorgegebenen Staatsaufgabe.

Seit ihren Anfängen ist Gleichstellungs- und Frauenpolitik eine Querschnittsaufgabe. Durch die staatliche Verpflichtung zur Umsetzung von Gender Mainstreaming – der systematischen Überprüfung des staatlichen Handelns im Hinblick auf die Erreichung gleichstellungspolitischer Zielsetzungen – hat sich diese Aufgabe weiter konkretisiert. Zur Durchsetzung braucht es einerseits förderliche institutionelle Rahmenbedingungen, andererseits aber auch engagierte Personen. Weil die Geschlechterverhältnisse durchgängig in allen bestehenden Strukturen eine Rolle spielen, muss es auch überall entsprechende Möglichkeiten geben, diese zu beeinflussen: in der Politik und der Verwaltung, in der Wissenschaft, in der Bildung und im Bereich zivilgesellschaftlicher Organisationen. Es geht darum, die Bemühungen um das Vorantreiben der Chancengleichheit nicht auf die Durchführung von Sondermaßnahmen für Frauen zu beschränken, sondern generell Verwaltungshandeln systematisch zu hinterfragen und die etwaigen Auswirkungen bei der Festlegung und Umsetzung zu berücksichtigen. Damit sind Gleichstellungsbeauftragte wichtiger Teil einer Gleichstellungspolitik. Gerade sie sind es, die sich seit nun rund 30 Jahren mit Engagement und Konsequenz für Gleichberechtigung von Frauen, für Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit, für die Umsetzung des Verfassungsauftrages einsetzen.

Arbeit, Zeit, Geld und Macht sind noch lange nicht gerecht verteilt – mit vielen Nachteilen für Frauen. Natürlich können sich individuell benachteiligte Frauen nicht nur an die Gleichstellungsbeauftragte sondern auch an den Personalrat wenden oder ihr Recht ggf. nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einklagen. Den Unterschieden zwischen den Lebensverhältnissen, den Situationen und Bedürfnissen von Frauen und Männern liegen aber oft strukturelle Benachteiligungen zugrunde. Strukturelle Nachteile erfährt eine Person durch Umstände, die eben nicht in ihrer Person, sondern in der Struktur des von ihr frequentierten Systems (bzw. der Organisation/Institution) liegen. Und es ist Auftrag der Gleichstellungsbeauftragten, in ihrer Organisation Ungleichheitslagen im Geschlechterverhältnis aufzudecken sowie den Abbau von strukturellen Nachteilen und Disparitäten zu initiieren. Damit werden Gleichstellungsbeauftragte zu Beraterinnen für innovative Organisationsveränderungen und Personalpolitik in der Verwaltung. Sie tragen zu einer Qualitätsverbesserung der Strukturen bei und bringen als Genderexpertinnen, Ideengeberinnen, Vordenkerinnen, Akteurinnen und Koordinatorinnen neue Aspekte in die Verwaltungsarbeit hinein.

Geschlecht bleibt vorerst eine wichtige Dimension rechtlicher und gesellschaftlicher Ungleichheit (vgl. Allmendinger 2010), der es zu begegnen gilt. Dafür ist die Gleichstellungsbeauftragte ein wirksames Mittel, das durch andere Stellen nicht ersetzt werden kann.

Daher ist meine Empfehlung an die Fraktionen im Landtag Schleswig-Holsteins, aus den genannten Gründen **den Gesetzentwurf der AfD abzulehnen.**

Mit freundlichen Grüßen

Carola Hoppe-Neumann

Geschäftsführerin

Geschäftsstelle für die Gleichstellungsbeauftragten im öffentlichen Dienst des Landes SH